

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Zur Abwendung einer weiteren Ausbreitung von COVID-19/SARS-CoV-2/Corona-Virus erlässt die Stadt Heidelberg als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

4. Allgemeinverfügung:

1. Das Neckarvorland ist gesperrt im Bereich, der auf der als Anlage beigefügten Karte rot umrandet ist. Hier gilt ein unbeschränktes Aufenthaltsverbot, das insbesondere das Betreten, Verweilen und Lagern umfasst.
2. In allen städtischen öffentlichen Grünanlagen im Stadtgebiet Heidelberg gilt im Übrigen ein beschränktes Aufenthaltsverbot. Hier wird die Nutzung auf das Durchlaufen (beispielsweise Spaziergehen, Joggen, Ausführen von Hunden) und die Nutzung der durch die Stadt zur Verfügung gestellten Bänke unter Beachtung der Vorgaben der Corona-Verordnung (insbesondere 1,5 Meter Abstand, Kontaktverbot) beschränkt. Jegliches Niederlassen, Lagern oder Verweilen ist untersagt.
Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Insbesondere sind dies das Neckarvorland in Wieblingen, der Grahampark, die Anlage Werderplatz, die Schwanenteichanlage, der Stadtgarten, die Anlagen Danteplatz, Zähringerstraße sowie Sickingenstraße, die Käthchen-Förster-Anlage, die Anlage am Oberdorfplatz, die Alla-Hopp-Anlage, der Heimgarten, die Josef-Ammann-Anlage, die Hostig, die Bühlersche Wiese, der Platz der Begegnung, der Ebert-Platz, das Kuchenblech, der Fürstendamm, der Schlautersteig, die Aussichtsplattform am Königstuhl, die Wolzel- und die Emmertsgrundschenke und der Zollhofgarten sowie die Promenade in der Bahnstadt.
3. Alle Schulhöfe, Spielplätze und Freizeitanlagen sind gesperrt. Hier sind jegliche Nutzung und der Aufenthalt untersagt.
4. Ausgenommen von den Verboten in Ziffer 1 bis 3 sind ein Benutzen der Fachbehörden, der städtischen Fachämter, anderer Hoheitsträger sowie anderer Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Ausgenommen von der Untersagung sind zudem Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgung der Bevölkerung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Ausgenommen vom Verbot sind Betretungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind oder die zum Zwecke von medizinischen, Heilbehandlungen erforderlich sind;
5. Folgende Einrichtungen oder Angebote dürfen, sofern nicht bereits von der Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung (CoronaVO) erfasst, nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden; der Betrieb ist weiterhin verboten: Seniorentreffpunkte und Infostände.
6. Die Allgemeinverfügung der Stadt vom 19.03.2020 zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19/Corona-Virus SARS-CoV2 wird aufgehoben.
7. Für den Fall der Nichtbeachtung der Vorgaben in Ziffer 1 bis 3 dieser Verfügung wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht. Für den Fall der Nichtbeachtung der Vorgaben in Ziffer 5 dieser Verfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2 500 Euro angedroht.

8. Die Regelungen in Ziffer 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung sind bis zum 30.04.2020 befristet.
9. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem Tag, der auf die ortsübliche Bekanntmachung folgt, als bekannt gegeben.
10. Die Entscheidung ergeht von Amts wegen im öffentlichen Interesse gebührenfrei.

Diese Allgemeinverfügung und ihre vollständige Begründung kann bei der Stadt Heidelberg, Bürger- und Ordnungsamt, Bergheimer Str. 69, 69115 Heidelberg, ZN. 021, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 15.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweise:

1. Es gilt die aktuelle Corona-Verordnung der Landesregierung in der jeweils aktuell gültigen Fassung (abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>). Mit dieser Allgemeinverfügung werden darüber hinaus gehende Maßnahmen für das Stadtgebiet Heidelberg angeordnet. Dies lässt die Corona-Verordnung der Landesregierung in ihrem § 8 Satz 1 zu.
2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG), sodass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Heidelberg (mit Sitz in Heidelberg) oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe (mit Sitz in Karlsruhe) Widerspruch eingelegt werden.



Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister



Amt 67 RG

Anlage zur 4. Allgemeinverfügung

GTIS-HD
Auszug aus dem Geographisch-Technischen-
Informations-System der Stadt Heidelberg
erstellt am: 3. April 2020

Heidelberg

Maßstab 1:4000